

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs 7 Z 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, fest, dass die Sport Management International GmbH & Co KG, Magna Straße 1, A-2522 Oberwaltersdorf, über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend ihrer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk (Spartenfernsehprogramm), welche ihrer Rechtsvorgängerin, der Sport Management International GmbH, mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 8. Juli 1999, GZ 611.801/6 – RRB/99, erteilt wurde, ausgeübt hat.
2. Gemäß § 5 Abs 7 Z 1 PrTV-G erlischt daher die Zulassung der Sport Management International GmbH & Co KG zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk mit Rechtskraft dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 8. Juli 1999, GZ 611.801/6-RRB/99, wurde der Rechtsvorgängerin der Sport Management International GmbH & Co KG, der Sport Management International GmbH, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Spartenprogramms (Sportveranstaltungen und Sportwetten) über den Satelliten ASTRA 1 G gemäß § 9 Abs 1 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997, für eine Dauer von 7 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt.

Im Zuge einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung gemäß §§ 1 ff Umwandlungsgesetz (UmwG) ist aus der Sport Management International GmbH die Sport Management International GmbH & Co KG hervorgegangen, welche in der Folge auch Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wurde.

Mit Inkrafttreten des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, am 1. August 2001 traten gemäß § 69 PrTV-G die bis dahin für die Veranstaltung von Satelliten- und Kabelrundfunk geltenden Bestimmungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, außer Kraft, wobei diese im wesentlichen in das Privatfernsehgesetz übernommen wurden.

Gemäß § 5 Abs 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz, wenn die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 66 PrTV-G iVm § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass der Rundfunkveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat. Dies wurde mit Vertretern der Sport Management International GmbH & Co KG telefonisch sowie mit e-mail erörtert, wobei zuletzt am 2. Oktober 2002 Dr. Andreas Rudasch den Leiter der Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde darüber informierte, dass derzeit Gespräche mit dem ORF über Kooperationen geführt würden und er erst in einem Monat mehr wisse.

Da die Sport Management International GmbH & Co KG auch nach weiteren zwei Monaten keine Mitteilung über einen geplanten Sendebeginn oder einen allfälligen Verzicht auf die Zulassung machte, war das förmliche Verfahren gemäß § 5 Abs 1 Z 7 PrTV-G einzuleiten. Mit Schreiben vom 11.12.2002 teilte die KommAustria der Sport Management International GmbH & Co KG die Rechtslage mit und räumte ihr Gelegenheit zur Äußerung ein. Die Sport Management International GmbH & Co KG wurde in diesem Schreiben insbesondere auch ersucht, allfällige von ihr nicht zu vertretende Gründe für die Nichtausübung der Zulassung entsprechend zu belegen.

Mit Schreiben vom 17.12.2002, bei der KommAustria am 23.12.2003 eingelangt, nahm die Sport Management International GmbH & Co KG zur Aufforderung der KommAustria, sich zur Nichtausübung der ihr im Jahr 1999 erteilten Satellitenzulassung zu äußern, Stellung. Darin machte sie jedoch keine ihr nicht zuzurechnende Gründe für die Nichtausübung geltend, sondern betonte lediglich ihre Absicht, die Zulassung nicht zurückziehen zu wollen, da eine Reihe von Gesprächen mit potentiellen Kooperationspartnern für die Veranstaltung eines im wesentlichen auf Sportwetten fokussierten Spartenkanals geführt würde. Darüber hinaus wurden der KommAustria keine Umstände genannt, aus denen hervorgegangen wäre, dass die Aufnahme des Sendebetriebs bzw. die Umsetzung des schon seit 1999 geplanten Sportwettenkanals konkret absehbar wäre.

Da die Sport Management International GmbH & Co KG seit Erteilung der Satellitenzulassung im Juli 1999 – somit über einen ein Jahr weit übersteigenden Zeitraum – aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu

bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29.01.2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter